

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00492 vom 23. März 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00492

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00492 du 23 mars 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00492 del 23 marzo 2016

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 195

E. 1.2

Ab Juli 2009 arbeitete der Versicherte als Serviceangestellter bei der Y.____ GmbH in einem 100%igen Pensum (Urk. 7/33). Am 23. Mai 2010 erlitt er einen weiteren Unfall (Urk. 7/28/12), bei dem er sich erneut eine Schulterluxation mit Abrissfraktur des Tuberculum

majus auf der rechten Seite zuzog. In stationärer Behandlung in der Chirurgischen Klinik des Z.____ wurde die Schulter repositioniert und hernach konservativ behandelt. Am 30. März 2011 wurde eine Schulterarthroskopie mit Tenotomie der langen Bicepssehne, Acromioplastik und Acromioclaviculär-(AC-) Gelenkresektion

rechts durchgeführt (Urk. 7/31/6-11, Urk. 7/36/6-7, Urk. 7/40/34 -41). Wegen Konkurs der Arbeitgeberin wurde

das Arbeitsverhältnis per 31. März 2011 gekündigt (Urk. 7/40/29). Die Unfallversicherung, die SWICA Versicherungen AG, erbrachte die gesetzlichen Leistungen für die Folgen des Unfalls vom 23. Mai 2010. Sie stellte die Taggeldleistungen per 31. Juli 2011 ein und schloss den Fall im Übrigen per Ende 2011 ab (Verfügung vom 7. Oktober 2013, Urk. 7/126/2-5).

Dies bestätigte sie im Einspracheentscheid vom 31. Juli 2014. Die hiergegen erhobene Beschwerde wurde vom Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich im Verfahren Nr. UV.2014.00213 mit Urteil heutigen Datums abgewiesen.

Nebst den anhaltenden rechtsseitigen Schulter-, Arm- und Handbeschwerden leidet der Versicherte an Blasenkrebs. Am 25. Januar 2011 und - aufgrund eines multiplen Rezidivs - am 18. Mai 2012 (Urk. 7/105/9), am 12. August 2013 (Urk. 7/118/5), am 17. April 2014 (Urk.

E. 1.3

Am 23. November 2010 hatte sich der Versicherte erneut bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug angemeldet (Urk. 7/24). Nach Abklärung des erwerblichen und medizinischen Sachverhalts kündigte die IV-Stelle mit Vorbescheid vom 13. September 2011 die Abweisung des Begehrens um berufliche Massnahmen an (Urk. 7/4

E. 2

, arbeitete als selbständiger Wirt eines Restaurantbetriebs (Urk. 7/1/4), als er sich am 25. Mai 2001 bei einem Sturz eine Schulterluxation mit Fraktur des Tuberculum

majus und (passagerer) Armplexus- sowie Axillarisparese rechts zuzog, woraufhin sich ein subacromiales

Impingement entwickelte. Am 12. August 2002 wurde eine arthroskopische

Acromioplastik durchgeführt (Urk. 7/5/6-7, Urk. 7/5/22, Urk. 7/15/3). In der Folge litt er an rechtsseitigen Schulter- und Arm- sowie Handbeschwerden (Urk. 7/5/12-13) mit reduzierter Arbeitsfähigkeit von 50 % als Wirt (Urk. 7/5/17, Urk. 7/10/4). Am 25. Februar 2004 meldete sich die Versicherte bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 7/1). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle (nachfolgend: IV-Stelle), klärte die erwerblichen und medizinischen Verhältnisse ab. Per Ende April 2004 gab der Versicherte seine Tätigkeit als Wirt und den Restaurantbetrieb auf (Urk. 7/12, Urk. 7/30/3). Mit Verfügung vom 6. Dezember 2004 verneinte die IV-Stelle einen Anspruch des Versicherten auf eine Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von unter 40 % (Urk. 7/17). Dieser Entscheidung wurde nicht angefochten.

E. 7

) und mit Vorbescheid vom 14. September 2011 die Zusprache einer vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.